



Wir hernach = benannte Corbinian
 des H. R. Reichs Graff von Saurau/
 Freyherr auf Ligist / Crembs / Frid-
 stain / und Ober-Stainach / Herr der
 Herrschafften / Wolckenstain / Schläd-
 ming / Kleinsöck / Schwannberg / Paack / und Premb-
 stöcken / weyl. seiner R. Kayf. und Königl. Cath. Maj.
 2c. 2c. hinterlassener würcklich geheimer Rath / Cam-
 merer / Obrist- und Unter Erb-Land-Marsall in Stey-
 er / provisorio modo allergnädigst verordneter
 Landshauptman in Crain. Und Hainrich des Heil.
 R. Reichs Graff von Orzon, weyl. seiner Röm. Kayf.
 und Königl. Cathol. Majest. 2c. 2c. hinterlassener
 geheimber Rath / Camerer / und Hauptmann zu
 Glitsch / provisorio modo verordneter Lands-Vice-
 dom alda. Geben allen / und jeden Geist- und Weltlichen
 Obrigkeiten / auch Landsfürstl. Städt- und Märkten / dann
 Landsfürstl. Mauth- und andern Einnembern / Wechsel-Herren/
 Handels-Leuthen / Handwerkeren / Land-Insassen / mithin je-
 dermänniglich / was Stands- und Berufens er immer seyn mäch-
 te / anmit zu vernehmen / das an dem alhier in Münz- Sachen
 aufgestellten Hoff-Commissions- Confessum nachfolgende Königl.
 und Landsfürstl. allergnädigste Verordnung in Münz- Sachen
 de dato Schloß Presburg den 8. Grätz bey Regierung den 22.
 Novembris dieses 1741. Jahrs sambt einer Chur-Bayrischen Sa-
 hung / wie hoch jede specificirte Gold- und Silber- Münz sollen
 angenohmen werden / eingeloffen / welche von Wort zu Wort also
 lauthen.

Maria

Maria Theresia von Gottes Gnaden
zu Ungarn und Böhmen Königin
Erz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Sch- und Wohlgebohrner lieber Getreuer / Wir
schliessen abschriftlich anhero bey / was von verschiedentlich
fremden Gold- und Silber-Münz-Gattungen für eine übermäß-
sige / und ausserordentliche Erhöhung durch öffentlichen Druck /
auch im Königreich Hungarn in Vorschein gekommen / ohne die
eigentliche Valuation derer darin specificirten Stücken der Zeit
benzusetzen

Damit aber durch so gestaltige / dem gemeinen Mann vor-
träglich scheinende / in der That aber schädliche Münz-Erhöhung
Unsere In. Dest. Land-Insassen / und Unterthanen nicht etwo mit
der Zeit in empfindlichen Schaden gebracht werden mögen / wann
ihnen nemlich für die gute gesäß-mässige / nur eine ring-haltige
Münz bengebracht wurde.

Als wird aus eingelangter Unserer Königl. Allergnädigsten
Resolution und Verordnung Stadt Presburg den 8. und intimato
10. Dits ein solches Dir zu dem Ende hiemit erinnert / damit
wegen desfälliger Annnehmung in den angefetzt-all-zuhohen Preys
Unsere In. De. Lands-Insassen und Unterthanen bey Zeiten
gewahrnet werden. Dann hieran beschihet Unser allergnädigster
Will und Meynung. Grätz den 22. Novembris 1741.

Joseph Ignati Föchlinger v. Fochenstein/
Frenherz / Staathalter-Amts Verwalter.

Commissio Sacrae Regiae
Majestatis in Consilio.

Joh. Adam Felix v. Mainersperg/
Canzler.

Joh. Gundacker Graf zu
Herberstein.

Joseph Antoni Edler von Luidl.

C O P I A.

Auf gnädigsten Befehl Sr. Chur- Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. ꝛc. sollen bey nunmehrigen Einrückung höchst Dero Chur- Fürstl. wie auch Königl. Französif. Auxiliar-Troupen / zu Vermeydung aller Unordnungen und Excessen / nachbenamte Münzen in nachfolgenden ausgefetzten Werth durchgehends unweigerlich angenommen werden: als

Gold = Münzen.

	fl	fr.	pf.
Die doppelte Chur- Bayerisch- Chur- Pfälzif. Württembergisch- und Fludische Carolin, pr.	9	30	
Einfache dergleichen pr.	4	45	
Halbe Deto pr.	2	22	2
Maxd'or dermalen	6	20	
Halbe dergleichen	3	10	
Neue Vicariats Gold- Gulden / die doppelten	6	30	
Einfache /	3	15	
Die gewichtige Ducaten durchgehends pr	4	15	
Frankösische neue Louis D'or, à	9	30	
Frankösische / und Spanische Louis D'or. à	7	36	
Mirliton,	7	15	

Silber Münzen.

	fl.	fr.	pf.
Ein grosser neuer Frankösischer Thaler /	2	22	2
Ein halber dergleichen /	1	11	1
Die Stücklen / wovon 5. einen grossen neuen Thaler ausmachen /	28	2	
Halbe dergleichen Stücklen /	14	1	
Viertel Stückl /	7		
Chur- Bayerische halbe Gulden /	27		
Chur- Bayerische Fünffzehener /	13	2	
Doppelte Groschen /	6		
Einfache Groschen /	3		

Urembs den 20. Octobris 1741.

Gemäß solcher eingelangter Landtsfürstl. gnädigsten Reso-
lution, und Wahrnehmung sich jederman zu richten / und vor Schaa-
den zu hieten wissen wirdet. Dann hieran beschicht allerhöchst-
ernent Ihrer Königl. Majest. allergnädigster Will / und Mei-
nung. Lanbach den 7. December / 1741.

LS. LS.